

**Der Magistrat der Stadt
Laubach**

35321 Laubach, 27.04.2015
Drucksache Nr. 555/2014

Amt: Öffentliche Sicherheit

Az.: 131.31

	Datum	Sitzung Nr.	beschlossen ja/nein	Bemerkungen
Magistrat	04.05.2015	84.	4/0/4	Altenheim, verbleibende Mängel?
Brandschutzkommission	27.05.2015			
Umwelt-, Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss	19.05.2015	18.		
Haupt- und Finanzausschuss	20.05.2015	34.	Änderung	5/3/0
Ortsbeirat Laubach	18.05.15			
Stadtverordnetenversammlung	03.06.15	30.	mit Änderung	

Vorlage

**Beratung und Beschlussfassung über einen Neubau des Feuerwehrhauses
Laubach (Kernstadt)**

Beschlussantrag:

Der Magistrat der Stadt Laubach stellt über den Haupt- und Finanzausschuss, den Umwelt-, Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss, die Brandschutzkommission sowie den Ortsbeirat Laubach den Antrag, die Stadtverordnetenversammlung möge wie folgt beraten und beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt zur Lösung des Handlungsbedarfs für das Feuerwehrgerätehaus Laubach (Kernstadt) den Neubau auf der Erweiterungsfläche des Friedhofes in der Hungener Straße.

Begründung:

Nach schriftlichem Bericht der Unfallkasse Hessen vom 07.12.2012 wurden im Feuerwehrhaus Laubach (Kernstadt) 2008 (sowie bereits in den Jahren zuvor) im Rahmen der Revision durch den Technischen Prüfdienst Hessen (TPH) zahlreiche, z.T. erhebliche Mängel festgestellt. Diese Mängel wurden auch durch die letzte Revision am 01.04.2014 größtenteils bestätigt. Der TPH überprüft im Auftrag des Landes und der Unfallkasse Hessen im Turnus von fünf Jahren die hessischen Feuerwehren. Auf die Prüfberichte vom 26.02.2008 (Anlage des aktuell beschlossenen Bedarfs- und Entwicklungsplanes der Stadt Laubach) sowie vom 01.04.2014 wird daher verwiesen.

Die in den bisherigen Berichten des TPH angeführten Mängel sind bislang wie nachfolgend dargestellt nicht behoben worden. Dies gilt ebenso für diejenigen Mängel, für die in jedem Fall kostenintensive bauliche Maßnahmen erforderlich sind wie dem Sozial-, Sanitär- und Umkleidebereich und der fehlenden Lüftungs- bzw. Absauganlage in der Fahrzeughalle. Dies gilt aber auch für kleinere Mängel wie Stolper- und Engstellen, die nicht ausreichend feuerbeständigen Türen, dem sanierungsbedürftigen Garagenboden und das zu geringe Stellplatzangebot. Hierzu wurden jedoch bereits teilweise kurzfristige Maßnahmen eingeleitet, wie die Sanierung des Hallenbodens Ende 2014. Der Sozial-, Sanitär- und Umkleidebereich verfügt über keine angemessene Ausstattung. Das Duschen nach einem Einsatz ist nur bedingt möglich; eine Trennung zwischen Männern und Frauen ist aus räumlichen Gegebenheiten nicht möglich. Auch ist der Umkleidebereich generell sehr beengt, Sitzgelegenheiten fehlen völlig. Diese Mängel sind dringlich, können aber bei der Planung weiterer Maßnahmen berücksichtigt werden.

Eine kurzfristige – und damit üblicherweise eher geringe - Investition würde zur Behebung dieser Mängel nicht ausreichen. Aus Sicht der Unfallkasse Hessen ist es daher dringend erforderlich, alle Optionen zu prüfen und zeitnah eine belastbare Planung für die Erweiterung oder für einen Neubau des Feuerwehrhauses zu erstellen.

Mit weiterem Schreiben der Unfallkasse Hessen vom 11.12.2014 wird die Stadt Laubach darauf hingewiesen, dass es sich bei den vorgenannten Mängeln nicht nur um Ordnungswidrigkeiten handelt. Die Stadt Laubach gefährdet mit der weiteren Duldung der Missstände damit auch fahrlässig bis ggf. vorsätzlich die Gesundheit ihrer ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrkameraden. Sollte dies nachweislich zu einem Gesundheitsschaden führen, so wird dieser Sachverhalt bei der weiteren Betrachtung der Umstände durch die Unfallkasse berücksichtigt werden.

Die Stadt Laubach hat daher die Firma kplan AG Projektentwicklung und Gesamtplanung mit der Erstellung eines Gutachtens als Entscheidungsunterlage zur Erweiterung des Feuerwehrhauses am bestehenden Standort oder einem eventuellen Neubau an einem noch nicht bekannten Standort beauftragt.

Ziel der Machbarkeitsstudie war die Bestandsanalyse mit Beurteilung des bestehenden Feuerwehrhauses an der Gerhart-Hauptmann-Straße als Grundlage für eine Entscheidung zur Erweiterung oder zum Neubau.

An die Freiwillige Feuerwehr und den damit verbundenen Feuerwehrhäusern werden spezifische Anforderungen gestellt: Ihre Zweckbestimmung liegt in der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung im Ortsbereich und im überörtlichen Bereich. Die Funktionsfähigkeit der Feuerwehr muss daher permanent gesichert sein um den sich ständig verändernden Anforderungen der unterschiedlichen Einsätze gerecht werden. Von der ursprünglichen Ausrichtung der Brandbekämpfung hat sich die Aufgaben- und Einsatzbreite der Feuerwehr rasant verändert und wird sich auch weiterhin den immer neu entstehenden Gefahrensituationen anpassen müssen.

Die Stadt Laubach nimmt diese Pflichtaufgabe wahr und definiert im Brandschutzbedarfs- und Entwicklungsplan die Sicherstellung der Gefahrenabwehr bei Bränden und Unglücksfällen entsprechend der örtlichen Verhältnisse.

Mitauslöser für die Beauftragung der Firma kplan AG ist der zwingende Handlungsbedarf, der auch auf folgenden Gründen basiert:

- Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben können in der bestehenden Situation weder erfüllt noch nachgebessert werden. An vielen Stellen drohen Unfall- und Gefahrenquellen – sowohl im täglichen Ablauf als auch im Einsatzablauf.
- Grundsätzliche sicherheitstechnische Mindestforderungen an die Errichtung und den Betrieb eines Feuerwehrhauses können nicht erfüllt werden.
- Hygienevorschriften und die notwendige Schwarz-Weiß-Trennung können nicht umgesetzt werden.
- Der bauliche Zustand ist in Teilbereichen sanierungsbedürftig.
- Die an der Gerhart-Hauptmann-Straße zur Verfügung stehenden Flächen – sowohl die Nutzfläche als auch die Grundstücksfläche – sind für den notwendigen Flächenbedarf eindeutig zu klein.

Das entsprechende Gutachten (Raum- und Flächenbedarf – Machbarkeitsstudie zur Erweiterung ist der Vorlage nochmals beigefügt) wurde durch die beauftragte Firma im Juni 2013 in einer gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sowie dem Bau- und Planungsausschuss vorgestellt. Die Studie enthält ebenfalls eine Kostenübersicht mit Gegenüberstellung der Erweiterung im Bestand sowie eines Neubaus. Im Anschluss hieran erfolgte ebenfalls eine Versendung der Unterlagen zur weiteren Vorberatung in den Fraktionen an die entsprechenden Vorsitzenden.

Somit besteht aus Sicht des Magistrates zur Lösung des beschriebenen Handlungsbedarfs nur die Möglichkeit eines Neubaus an einem anderen Standort wie jetzt.

An dieser Stelle wird noch einmal kurz auf den Sachverhalt Umbau im Bestand eingegangen, der jedoch keinerlei Alternative zu einem Neubau bietet. Durch das beauftragte Planungsunternehmen (kplan) wurde folgender Kostenrahmen in Anlehnung an DIN 276, der ebenfalls aus der vorliegenden Machbarkeitsstudie zu ersehen ist, aufgestellt:

Erweiterung im Bestand: 2.324.070,00 €
(überschlägige Kostenermittlung über das Raum- und Flächenprogramm, einfacher bis mittlerer Standard)

Anmerkung:

In diesen Kosten sind die Kosten für Interimslösungen, Auslagerung während der Bauzeit, das Versetzen der Vereinshalle, Genehmigungsverfahren mit Nachbarschaft etc. ohne Ansatz. Weiterhin sind folgende Kosten **nicht** enthalten:

- Kosten des Grundstückserwerbs
- Kosten für mögliche Altlastenbeseitigung

- Kosten für Herrichten und Erschließung des Grundstücks
- Leistungen für Versorgungsleitungen bzw. Anschlüsse
- Kosten für die Außenanlagen, für zusätzliche Maßnahmen wie Toranlagen, weitere Grünflächen o.ä.
- Zusätzliche Aufwendungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen
- Kosten für die Ausstattung (Möbel & Geräte), die über das beschriebene Maß hinausgehen
- Kosten für ggf. zusätzliche Komponenten wie Therm. Solarnutzung, PV-Anlage und Brauchwassernutzung WC-Anlagen

Die in diesen Kosten enthaltenen Baunebenkosten berücksichtigen das Bauen im Bestand und sind auf Grund von Erfahrungswerten pauschal mit 25% der Baukosten geschätzt worden.

Des Weiteren sind Optionen wie Schlauch- und Atemschutzpflege sowie eine Erweiterung bzw. zukunftsfähige Konzeptionen nicht realisierbar. Ferner ist keiner der betroffenen Anwohner bereit, Grundstücke oder Grundstücksteile zu verkaufen. Die Zustimmung für eine mögliche Grenzbebauung wurde noch nicht abgefragt. Ferner müsste die Gerh.-Hauptmann-Straße für den Durchgangsverkehr gesperrt werden. Ausreichend Stellfläche wäre aber dennoch nicht vorhanden. Darüber hinaus würde ein möglicher Umbau des Gerätehauses immer noch nicht der gesetzlichen Norm entsprechen.

Der Magistrat schlägt daher die Variante Neubau mit 3.008.320,00 € - nur Gebäudekosten - (überschlägige Kostenermittlung über das Raum- und Flächenprogramm, einfacher bis mittlerer Standard) vor.

Anmerkung:

In diesen Kosten sind die Optionen Schlauch- und Atemschutzpflege enthalten. Eine Erweiterung bzw. zukunftsfähige Konzeption wäre ebenfalls noch realisierbar.

Im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) wird aktuell der Bereich Atemschutz mit den Kommunen Laubach, Grünberg, Hungen, Lich und Reiskirchen geprüft. Bis zu einer endgültigen Regelung ist dieser Arbeitsbereich jedoch vor Ort vorzuhalten.

Weiterhin sind folgende Kosten nicht enthalten:

- Kosten des Grundstückserwerbs
- Kosten für mögliche Altlastenbeseitigung
- Kosten für Herrichten und Erschließung des Grundstücks
- Leistungen für Versorgungsleitungen bzw. Anschlüsse
- Kosten für die Außenanlagen, für zusätzliche Maßnahmen wie Toranlagen, weitere Grünflächen o.ä.
- Zusätzliche Aufwendungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen
- Kosten für die Ausstattung (Möbel & Geräte), die über das beschriebene Maß hinausgehen
- Kosten für ggf. zusätzliche Komponenten wie Therm. Solarnutzung, PV-Anlage und Brauchwassernutzung WC-Anlagen

Die in den vorgenannten Kosten enthaltenen Baunebenkosten sind auf Grund von Erfahrungswerten pauschal mit 20% der Baukosten geschätzt worden. Eine weitergehende Kostenermittlung ist somit erst nach Festlegung eines genauen Standortes möglich.

Als **mögliche Standorte** für einen Neubau könnten folgende Flächen in Betracht kommen, um die bestehenden Hilfsfristen einhalten zu können (Karte ist beigelegt):

1. Bereich Bürgelweg, neben dem alten Bahnhofsgebäude,
2. Bereich Bürgelweg, im Bereich der Werkstatt Haack,
3. Hungener Straße, oberhalb des Friedhofes (Erweiterungsfläche)

Der Magistrat schlägt hier für den Neubau die Erweiterungsfläche oberhalb des Friedhofes in der Hungener Straße vor, da dieses Grundstück sich im Besitz der Stadt Laubach befindet.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach hat am 10.12.2014 die Erstellung eines Gerätehauskonzeptes für die Stadt Laubach beschlossen. In diesem Konzept sollen u.a. die Priorität für die vom Technischen Prüfdienst Hessen bemängelten Feuerwehrhäuser der Stadt Laubach festgehalten werden. Die Erstellung eines solchen Konzeptes hat auch zum Ziel, dass die benötigten Haushaltsmittel langfristig geplant werden können. Diesbezüglich wurde durch den Wehrführerausschuss der Stadt Laubach in der Sitzung am 02.03.2015 folgende Priorität für die Gerätehäuser festgelegt und beschlossen:

1. Laubach
2. Münster
3. Röhthges

Die Errichtung eines Neubaus im Gewerbegebiet bzw. Schottener Straße kommt nicht in Betracht, da diese Flächen aus einsatztaktischen Gründen für die Erreichbarkeit der Einsatzkräfte zu weit entfernt liegen, um die notwendige Hilfsfrist (10 Minuten) einhalten zu können. Des Weiteren ist eine gemeinsame Nutzung der errichteten Ausfahrt der Rettungswache nicht zulässig. Darüber hinaus spricht für einen Neubau, welcher auf den demografischen Wandel ausgerichtet ist, für eine bessere Zukunftsfähigkeit des Gebäudes. Gerne kann man sich andere Projekte im Landkreis Gießen gemeinsam ansehen. Hierzu wurden bereits durch einige Parlamentarier das Gerätehaus in Staufenberg besucht.

Finanzielle Auswirkungen:

Neben dem vorliegenden Gutachten wurde am 17.09.2013 zusätzlich ein Ortstermin mit einem Vertreter des Hessischen Innenministeriums in der Liegenschaft durchgeführt, um eine Vorprüfung auf Zuwendungsfähigkeit der aufgeführten Lösungsmöglichkeiten zu erhalten. Auf der Grundlage der geltenden Brandschutzförderrichtlinie sowie der erstellten Machbarkeitsstudie wurden die vorgelegten Maßnahmen von dort wie folgt schriftlich bewertet:

Erweiterung und Umbau des bestehenden Feuerwehrhauses:

Die Aufstockung des Sozialtraktes sowie der Anbau eines weiteren Fahrzeugstellplatzes mit angeschlossener Werkstatt und Lagerbereich sind grundsätzlich förderfähig. Da der Umbau im Erdgeschoss des Sozialtraktes nur mit der Entkernung des Gebäudes umzusetzen und eine grundlegende Neugestaltung der Räumlichkeiten erforderlich ist, kommt diese Maßnahme einem Neubau gleich und ist somit förderfähig. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben kann zum derzeitigen Zeitpunkt aber noch keine verbindliche Aussage getroffen werden, es wird aber mitgeteilt, dass diese Maßnahme nach jetzigen Bedingungen mit etwa 570.000,00 € zuwendungsfähiger Ausgaben berechnet würde.

Es wird aber zu bedenken gegeben, dass auch nach der Erweiterung des Feuerwehrhauses die erforderlichen Lagerflächen fehlen und auf Grund der vorhandenen Grundstücksfläche und Grundstücksanordnung nicht umsetzbar erscheinen. Zudem fehlt die erforderliche Anzahl von Stellplätzen für die Fahrzeuge der Einsatzkräfte.

Daher stellt der Magistrat fest, dass sich die Erweiterung weiterhin als unvollständige Lösung erweist, die in der jetzigen Form **nicht zukunftsorientiert** ist. Es wird daher auch zu bedenken gegeben, dass im Falle einer Zuwendung dieser Lösung in den nächsten 30 Jahren keine weiteren Landesmittel für einen dann doch notwendigen Neubau erfolgen können.

Neubau des Feuerwehrhauses:

Der Neubau des Feuerwehrhauses ist grundsätzlich förderfähig. Als Grundlage der Berechnung zur Anerkennung von Flächen dient das Raumprogramm der Brandschutzförderrichtlinie und es werden zudem der Bedarfs- und Entwicklungsplan der Stadt Laubach sowie die Stellungnahme des Kreisbrandinspektors mit herangezogen. Um hier einen Vergleich bieten zu können, wurden die Anzahl und Art der Räume sowie der Fahrzeugstellplätze mit der erforderlichen Lagerfläche für den Neubau in Ansatz gebracht. Auch hier kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verbindliche Aussage getroffen werden, es wird aber mitgeteilt, dass die Maßnahme nach jetzigen Randbedingungen mit etwa 1.300.000,00 € zuwendungsfähiger Kosten berechnet würden.

Public-Private-Partnership-Projekt

Hinsichtlich der Realisierung eines PPP-Projektes ist die Vorlage eines Konzeptes erforderlich, um hierzu eine nähere Aussage treffen zu können. Grundsätzlich kann eine Zuwendung erfolgen, sobald das Gebäude im Besitz der Stadt Laubach ist. Die Variante „Leasing“ bzw. „Miete auf Zeit“ ist nicht förderfähig.

Aufgrund der Bestimmungen der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (Brandschutzförderrichtlinie – BSFRL, Neufassung vom 05.01.2015) richtet sich die Höhe der Zuwendung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich. Sie beträgt in der Regel 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Demzufolge beträgt eine mögliche Zuwendung des Landes Hessen, unter Berücksichtigung der im Gutachten vorgelegten Kosten, ca. 390.000,00 € für einen Neubau sowie ca. 171.000,00 € für den Umbau im Bestand.

Mit der Gewährung eines Landeszuschusses ist keine Rückzahlung für das bisherige Gebäude zu leisten, da dies ohne Fördermittel gebaut wurde.

Um jedoch Zuwendungen vom Land Hessen zu erhalten ist es notwendig, die Maßnahme in einer Prioritätenliste zu beantragen. Dieser Antrag ist bis zum 01.08. eines Jahres für das Folgejahr beim Landkreis Gießen einzureichen. Voraussetzung für die Bearbeitung und Weiterleitung der Anträge ist jedoch, dass entsprechende Haushaltsmittel, evtl. auch in Form von Verpflichtungsermächtigungen, bereitgestellt werden.

Des Weiteren wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich mit der Besprechung der dargestellten Lösungsmöglichkeiten ehrenamtlich beschäftigt und insbesondere die Varianten Erweiterung und Umbau gegenüber stellt. Bei den Beratungen sind bereits Problemfelder aufgetreten, die bei der Variante Erweiterung/Umbau zu klären wären und zusätzliche Kosten verursachen könnten. Hierzu zählen insbesondere die Unterbringung der Fahrzeuge, Einsatzkleidung und sonstige Ausrüstung während des Umbaus, das Genehmigungsverfahren mit den angrenzenden Nachbarn und Anliegern (Grenzbebauung), die Übungsproblematik während der Bauzeit sowie die Klärung des energetischen Bauens (Fernwärme, Solarstrom, Photovoltaik). Für die Versetzung der Vereinshalle sind noch keine Kosten berücksichtigt. Darüber hinaus ist die vorgesehene Variante für die Stellplätze der Pkw der Einsatzkräfte nicht umsetzbar bzw. unrealistisch. Bei der Prüfung eines Neubaus ist jedoch auch die Folgenutzung des bisherigen Gebäudes noch nicht geklärt. Darüber hinaus sind die Wahl eines geeigneten Grundstückes sowie ein möglicher hierfür benötigter Kaufpreis zu berücksichtigen.

Anmerkungen der Verwaltung:

Mögliche Standorte für einen Neubau:

1. Bereich Bürgelweg, neben dem alten Bahnhofsgebäude,
2. Bereich Bürgelweg, im Bereich der Werkstatt Haack,
3. Hungener Straße, oberhalb des Friedhofes (Erweiterungsfläche)

Für die Flächen 1 und 2 sind zusätzlich entsprechende private Teilgrundstücke anzukaufen und hierzu die notwendigen Verkaufsverhandlungen einzuleiten. Hierfür kann man mit privaten Grundstückspreisen von ca. 80,00-100,00 € pro m² rechnen. Aus diesem Grund wird daher das Grundstück Nr. 3 vorgeschlagen.

Als aktueller Buchwert (Stand 31.12.2014) ist für das bestehende Gebäude noch ein Betrag in Höhe von 60.687,49 € eingetragen. Bei einem möglichen Verkauf des Grundstückes könnte hier in Innenstadtnähe ein Bodenrichtwert (Daten der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation) von ca. 80,00 € erzielt werden. Somit wäre bei einer Grundstücksgröße von 2.171 m² ein Verkaufspreis von ca. 173.00,00 € zu erreichen. Somit könnte hier ein Gesamtertrag in Höhe von 233.687,49 € erzielt werden.

Für die Umsetzung und Lösung des beschriebenen Handlungsbedarfs werden ab dem Jahr 2016, evtl. mit Verpflichtungsermächtigung, die benötigten Haushaltsmittel eingestellt, damit eine zeitnahe Beantragung der Maßnahme in der Prioritätenliste des Landkreises Gießen möglich ist. Der Antrag ist bis zum 01.08.2015 für das Folgejahr einzureichen.

Finanzielle Auswirkungen eines Neubaus:

Zur Beurteilung der finanziellen Auswirkungen eines Neubaus werden als Berechnungsgrundlagen die Kosten der Stadt Staufenberg/Landkreis Gießen mit 4,5 Mio. € herangezogen.

Gesamtinvestition	4.500.000,00 €
Zuwendung des Landes Hessen	390.000,00 €
Verkaufserlös bisher. FwGH ./.	
Restbuchwert	110.000,00 €
Finanzierungsbedarf	4.000.000,00 €

Folgekosten:

Ergebnishaushalt pro Jahr:

2 % Afa auf Gebäude und Ausstattung (50 Jahre)	60.000,00 €
10 % auf Außenanlage u.a. (10 Jahre)	90.000,00 €
Finanzhaushalt pro Jahr:	
Zinsen 2 % p.a. (Zinsentwicklung nach 10 Jahren ungewiss)	80.000,00 €
Auswirkungen auf das Ordentliche Ergebnis pro Jahr:	230.000,00 €
Auswirkungen im Finanzhaushalt:	
2,34 % Tilgung	173.000,00 €
Negative Auswirkungen der Zinszahlungen auf das Ordentliche Ergebnis	80.000,00 €
Auswirkungen im Finanzhaushalt (auf 50 Jahre)	253.000,00 €

Die Stadt Laubach muss in den ersten 10 Jahren nach Fertigstellung für die Realisierung der Investition ca. 253.000 € an zusätzlichen Erträgen bzw. entsprechende Reduzierung von Aufwendungen erreichen, um die Folgekosten der Investition decken zu können.

Ein PPP-Projekt ist wirtschaftlich uninteressant, da die Stadt Laubach als potentieller Mieter nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Die Finanzierung kann durch zwei Finanzierungsarten erfolgen:

1. Anspardarlehen Investitionsfonds B des Landes Hessen
2. Investitionsdarlehen durch die WI-Bank Hessen

Zu 1

Investitionsfonds B:

Ab dem Haushaltsjahr 2016 werden jährlich 200.000,00 € angespart. Ab dem Jahr 2019 kann das Darlehen in Höhe von 4 Mio. € abgerufen werden. Es sind dann noch 3,2 Mio. € zu tilgen. Bei vorzeitiger Zuschussbewilligung kann das Darlehen jederzeit vorzeitig abgerufen werden. Hierbei ist der noch offene Betrag der Ansparrate sofort fällig. Bei Inanspruchnahme des Investitionsfonds B liegt der Nominalzins bei 3,1 %.

Zu 2

Investitionsdarlehen WI-Bank Hessen:

Derzeit 0,34 % Zinsen für 30 Jahre fest. Die Konditionen bei einer späteren Inanspruchnahme sind nicht bekannt.

Die Stadt Laubach hat es nicht eigenständig in der Hand, wann ein möglicher Zuschuss von Seiten des Ministeriums gewährt wird. Um jedoch überhaupt Fördermittel des Landes zu erhalten, ist die Aufnahme in die Prioritätenliste des Landkreises notwendig. Dem Antrag auf Landesförderung ist ebenfalls ein vorläufiger Finanzierungsplan für die Gesamtmaßnahme beizufügen, so dass mit dem Beschluss auch gleichzeitig die Mittelfreigabe für diese Maßnahme (evtl. Verpflichtungserklärung sowie Planungskosten) erfolgen und in zukünftige Haushalte eingestellt werden muss.

Es wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.


(Klug)
Bürgermeister

28.4.15
3/17
